

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1777

11 (13.3.1777) Allgemeines Intelligenzblatt- oder Wochenblatt für
sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtliche
 Hochfürstlich Badische Lande.

Sürstliche neue Verordnungen.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Oberforst-Ämter ausschließlich Rodemacher, Weinheim und Kehl, d. d. Karlsruhe, den 18 Decembr. 1776. H. N. N. 12196.
 Was in Absicht auf die Richtigstellung der Grenzen zu beobachten.

Carl Friderich 1c.

Da nicht allein Uns, sondern auch Unsern unterworfenen Gemeinden an der steten Richtigkeit derer Landes- und Bann-Grenzen sehr viel gelegen ist: so haben Wir schon vorhin gnädigst gut gefunden, an mehrere Unsere Ober- und Oberforst-Ämter, auch Ämter, die behufige Verfügungen deshalb nach und nach zu erlassen, in deren Gemäßheit

1) zu Vermeidung der Ungewißheit derer Grenzen mit Auswärtigen jährlich dieselbe durch denjenigen Forstknecht, in dessen Hut dergleichen befindlich sind, bloß mit Zuziehung des Schultheiß oder Anwalts, unter dessen Aufsicht der betreffende Bann stehet, ohne Zuzug derer Nachbarn einseitig genau visitiret, und vor Ende des Jahrs von jedem dergleichen Forstknecht und weltlichen Ortsvorgesetzten der Bericht darüber erstattet, sodann

2) der Erfund unter Anlegung derer einzelnen Berichte mit einem General-Bericht, unter Bemerkung etwa provisorie gemachter Verfügungen und derer gutachtlichen Vorschläge, wie denen etwa bemerkten Mängeln abzuhelfen seye, oder was dabey vor Anstände obwalten möchten, an Unser Fürstliches Hofraths-Collegium eingesandt, ferner

3) alljährlich ein Theil derer Landesgrenzen nach Gelegenheit der Zeit und übrigen Geschäfte von einer Oberamts- und Oberforstamts-Person selbst separatim oder conjunctim, mit Zuziehung dererjenigen Forstknechte und Ortsvorgesetzten, in deren Hut und Bann die Grenzen befindlich, und anderer, die etwa davon Nachricht haben können, visitiret, über das sich dabey Ergebende ein Protocoll, worinnen eine genaue Beschreibung der Beschaffenheit solcher visitirten Landes-Grenzen ersichtlich, abgehalten, und solches jedesmal, wie eine solche Ober- oder Oberforstamtliche Landgrenz-Visitation über ein- oder andern Theil geendiget wird, an Unser Fürstliches Hofraths-Collegium mit beygefügetem Gutachten über die etwa bemerkte Unrichtigkeiten eingesendet; wornächst

4) denen Förstern und Ortsvorgesetzten zum bessern Behuf der Aufsicht und Visitation derer zu ihrer Obacht gehörenden Grenzen eine Beschreibung dererselben, vermittelst eines Auszugs aus denen etwa schon vorhandenen, oder vermittelst der sub Nro 2 erwähnten Grenz-Visitation nach und nach zu sammelnden Grenzbeschreibungen, wornach sie sich bey ihren Visitationen und darüber erstattenden Berichten zu achten, somit die gegen den darinn beschriebenen Zustand sich etwa ergebende Veränderungen jedesmal zu bemerken haben, zu Handen gestellt; bey all diesen Visitationen aber,

5) damit nicht der darauf verwendende Kosten den davon zu gewartenden Nutzen übersteige, weder einige überflüssige Personen zugezogen, noch mehr Zeit als nöthig darauf verwendet, sondern auf möglichste Ersparung der Kosten gesehen, somit hierdurch eine beständige gewisse Nachricht von dem jedesmaligen Zustand derer Grenzen verschafft werden solle.

Gleichwie

Gleichwie aber deme ohnerachtet, theils durch Länge der Zeit, theils durch andere Unfälle je und je mancherley Ohnrichtigkeiten in den Grenzen und Grenzzeichen entstehen, deren mit Zuzug derer Grenz-Nachbarn zu bewirkende Berichtigung auf die, in den vorbestimmten Grenzvisitations-Berichten, oder denen in speciellen Fällen von Ober- und Oberforstämtern etwa besonders zu thuenen Anfragen, enthaltene Anzeigen von Uns nach vorkommenden Umständen verordnet werden wird; so haben Wir ferner vorgedachter massen mehreren Unserer Ober- und Oberforstämter vorhin vorgeschrieben, daß

6) in Ansehung der Qualität derer von Zeit zu Zeit abgehenden und neu zu setzenden Grenzsteine vornemlich auf gute harte rothe Sandsteine, die nicht spalten, oder schiefbrig sind, noch verwittern, so viel möglich gesehen; demnächst

7) in Ansehung ihrer Form die Dicke dererselben auf 9 vöilige Zoll, die ganze Länge aber auf 5 Schuh bestimmt; und

8) deren Setzung also, daß die Helfte in den Boden komme, und die andere Helfte ausser demselben verbleibe, geschehen; nicht minder

9) bey solchen Grenzberichtigungen oder denen jeweils nach Erforderniß etwa gehalten werden den gemeinschaftlichen Grenzungängen jedesmal bey allen concurrirenden Nachbarn darauf angetragen werden solle, daß ein allenfalls seiner vorherigen Pflichten zu entlassender Ingenieur, dergleichen auf Begehren jederzeit von Unserer Fürstlichen Rentkammer abgeordnet werden wird, gemeinschaftlich verpflichtet, von solchem

10) die Grenzen von Stein zu Stein, unter accurater Bemerkung der Entfernung, des Grades derer Winkel und Bezeichnung des dabey adhibirten Maases, aufgenommen, und solcher Riß in duple gefertiget, hiernächst aber

11) gemeinschaftlich unterschrieben, und nebst der Steinbeschreibung und andern vorkommenden zu dem Geschäft gehörigen Urkunden gegen einander ausgewechselt, somit hierdurch die Grenzen und deren Lauf und Lage ausser allen Streit gesetzt, oder dafern etwa dabey

12) einige Irrungen, wo deren über die Grenzen wirklich obwalteten, nicht beygelegt werden könnten, bey solchen strittig bleibenden Grenzen die Präension derer Nachbarn, nebst der disseitigen Forderung und dem dermaligen Bestiand mit verschiedenen Linien oder Zeichen bemerkt werde, jedoch

13) damit alles dieses nicht etwa ohne Noth und mit allzuvielm Kostenaufwand geschehe, so soll jedesmal, wenn ein solcher Antrag wegen eines hiernach zu fertigenden Rißes denen Nachbarn gemacht und von ihnen angenommen werden sollte, vorher bey Unserem Fürstlichen Hofraths-Collegio angefragt werden, wie dann überhaupt ohne dessen Genehmigung keine grössere Grenzberichtigung, oder gemeinschaftlicher Grenzungang vorzunehmen ist.

Gleichwie nun diese Verordnung theils bißhero bey mehreren Ober- und Oberforstämtern, auch Aemtern anderer Hindernisse halber ohnbefolgt erliegen geblieben, theils für mehrern noch gar nicht von Uns erlassen gewesen ist, Wir aber dieselbe eben so allgemein einzuführen, als die vorige mehrere dißfalls emanirte special Verfügungen in eine Generalverordnung also zusammen fassen zu lassen, daß dieselbe an denenjenigen Orten, wohin Wir vorhin schon desfalls besondere Befehle erlassen haben, als eine Erneuerung dererselben geachtet, in denen übrigen aber hiemit als Unsere Fürstliche Willensmeinung ebenfalls künftighin pünctlich vollstreckt werden solle, gnädigst gut gefunden haben; Als befehlen Wir Euch sämmtlichen Unseren Ober- und Oberforst- auch Aemtern, Euch hiernach gemeinschaftlich zu achten, besonders aber die sub Nro. 1. verfügte Grenzvisitation derer Ortsvorgesetzten, so weit sie in ein oder anderen Eurer Districte nicht etwa für diß Jahr schon geschehen, bis künftiges Frühjahr ohnfehlbar vor sich gehen zu lassen, und darüber befohlener massen zu berichten, inmassen Wir Uns versehen, und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 18 Dec. 1776.

Gerichtliche Notifikationen.

E m m e n d i n g e n. Nachdeme die Vermögens-Umstände, Georg Gugels, des Burgers und Tagelöhners zu Ihringen, und Georg Hagins zu Wickensohl, bey der Oberamtlich erkannten Vermögens-Untersuchung ganntmäßig erfunden, und hierauf wegen des Gugels, Donnerstag den 20 März, wegen des Hagins aber Montag der 7te April a. c. ad liquidandum anberaumt werden; Als werden alle diejenige, welche an des Gugels und Hagins Vermögen rechtmäßige Forderungen zu haben sich

sich beglaubigen, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an gedachten Tagen Vormittags je tlich zu Zhringen in dem Engelwirthshaus und zu Diefensohl ebenfalls in der Gastherberge zum Engel, vor dem Oberamts-Commissario um so ohnfehlbarer erscheinen, und ihre Forderungen rechtsgenüßlich erweisen sollen, als sie nach Verfluß diesen Termins nicht mehr werden gehört, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Emmendingen, den 20 Febr. 1777.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der Markgrafschaft
Hochberg allda.

Carlsruhe. Demnach von gnädigster Herrschaft über das verschuldete Vermögen des verstorbenen Schäfer Adam Diezen zu Hochstetten, der Gant-Prozess erkannt, und von hiraus Terminus ad Liquidandum & Certandum super Prioritate auf Donnerstag den 10 April anberaumt worden; So werden alle diejenige, welche an befragte Gant-Masse etwas rechtmäßiges zu fordern haben, hiermit vorgeladen, auf befragten Tag Vormittags um 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hochstetten vor dem Oberamts-Actuario sich einzufinden, und ihren Beweis gleich mitzubringen, bey Verzug der Forderung. Carlsruhe, den 18 Febr. 1777.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

Edictal. Citation.

Müllheim. Nachdem Carl Christian Schmidt von Stuttgart gebürtig, Rothgerber Handwerks, welcher allhier in Arbeit gestanden, sich in Ehebruch vergangen, und vor seiner Vernehmung hierüber fortgegeben hat; So wird derselbe andurch, vermög ergangenen Hochfürstlichen Regierungsbefehls, dergestalten edictaliter citirt, daß er binnen zweyen Monaten, und zwar Mittwoch den 7ten May dieses Jahrs vor allhiefigem Oberamt erscheinen, über die Anklage Red und Antwort geben, im Nichterscheinungsfall aber sich gewärtigen solle, daß alsdann das Verbrechen vor eingestanden erkannt, und gegen ihn vorgefahren werde, wie rechtens. Sign. Müllheim, den 7 März 1777.

Hochfürstl. Marggräfl. Badisches Oberamt der Herrschaft Badenweiler.

Sachen so zu verkaufen sind.

Baden. In Gemäßheit ergangener Hochfürstl. Rencammer-Verordnung, werden von allhiefig Fürstlicher Administration des Ex-Jesuiten Fundi, Donnerstags und Freytags, den 20 und 21ten dieses laufenden Monats, allerhand Effecten und Mobilien, bestehend in Schreinwerk, Bettwerk, Leinwand, Zinn, Kuchengeschirr, alte eiserne Ofenplatten, und sonstig gemeiner Hausrath; auf den 7ten und 8ten des nächstkünftigen Monat Aprils aber, gegen 130 Fuder Jesuiter Weine des besten Gewächses, von denen Jahrgängen 1772. 73. 74. 75. und 1776. auch einige Fässer, vorzüglich guter Weine älterer Gattung, nebst $\frac{1}{2}$ Fuder Brantwein, auf Hochfürstl. Ratification hin, an die Meistbietende öffentlich versteigert werden, welches zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird. Baden, den 6 May 1777.

Von Administrations wegen.

Carlsruhe. In Dachtlerischen Haus in der Baldhorngaß ist guter Buchsbaum zu verkaufen.

Pforzheim. Bey Herrn Kauffmann Deimling in Pforzheim, ist dreijähriger Klee-Saamen das Pfund a 12 kr. wie auch extra guter Weinbranntwein, die Maas a 1 fl. zu haben.

In der Macklottischen Hofbuchdruckerey hat so eben folgendes ganz neues Werk die Presse verlassen: Kölreuters (Jos. Gottl.) das entdeckte Geheimnis der Cryptogamie.

Eine der Churpfälz. Academie der Wissenschaften zugedacht gewesene Preißschrift, 8. 1777. 30 kr.

Auch ist in dieser Hofbuchhandlung ganz neu angekommen und zu haben: Beschreibung des Wandwurmes, nebst den Mitteln wider denselben, besonders desjenigen, welches auf Befehl Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät in Frankreich, ohnlängst bekannt gemacht worden. Mit zwey beygefügeten Kupfern, 4. Reimpfen 1776. — 15 kr.

Gebohrne.

Carlsruhe. Den 6 Mart. Georgina Christina Philippina, Vater: Joh. Michael Zipper, Strumpfwerber. 7. Eva Friedrica, Vater: Joh. Christoph Arnold, Burger u. Zimmermann. 11. Eva Sibylla Louise, Vater: Franz Hirsch, Herrschaftl. Tagelöhner in Gottsau.

Durlach. Den 2 Mart. Johann Christian, Vater: Daniel Mensinger, Burger u. Schuhmacher. Eod. Christophina Gottlieb, Vater: Hr. Georg Marx Stein, Burger u. Orgelmacher.

5. Augusta.

5. Augusta Friedrica Magdalena, und eine Tochter Todtgeboren, Zwillinge, Vater: Conr. Heint. Bodemer, Burger u. Glaser. Tod. Johann Georg, Vater: Joh. Candia, Tabacksbereiter.

Pforzheim. Den 2 Mart. Georg Gottfried, Vater: Joh. Christoph Kuther, Glaschleiffer. 5. Jacob Friedrich, Vater: Joh. Conr. Stephani, Burger u. Flaschner. Tod. Rosina Margaretha, Vater: Joh. Georg Beck, Tuchmacher. 6. Margaretha Dorothea, Vater: Georg Martin Uebelhdr, Burger u. Metzger. 7. Catharina Magdalena, Vater: Bernh. Carl Nestle, Stahlarbeiter. 8. Friedrica Sophia, Vater: Conr. Friedr. Heisch, Burger u. Hafner. 9. Margaretha Barbara, Vater: Joh. Jac. Stumpfer, Burger u. Strumpfweber.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 8 Mart. Susanna, geborne Zweiggin, Friedr. Greiners, Fuhrknechts im Fürstl. Garten, Ehefrau, alt 27 Jahre, 2 Mon. 4 Tage. 9. Johann Philipp Jacob, Christoph Gmebles, Burgers u. Schuhmachers, Sohn, alt 30 Wochen, 3 Tage.

Durlach. Den 3 Mart. Jacob Friedrich Fribelin, Burgers Sohn u. Perquier, alt 30 Jahre, 4 Mon. 15 Tage. 5. Carl Friedrich, Andreas Walzburgers, Burgers zu Au, Sohn, alt 2 Jahre, 8 Tage. 7. Johann Christian, Daniel Menzingers, Sohn, alt 5 Tage. Tod. Catharina, geb. Freisin, Joh. Candia, Tabacksbereiters, Ehefrau, alt 34 Jahre, 6 Mon.

Pforzheim. Den 6 Mart. Margaretha Barbara, Jac. Friedr. Käß, Burgers u. Fldzers, Ehefrau, alt 63 Jahre, 1 Mon. weniger 5 Tage. 11. Jacob Friedrich Käß, Burger u. Fldzer, alt 70 Jahre, 3 Mon. 1 Tag.

Copulirte.

Carlsruhe. Den 11 Mart. Johann Georg Erbar, Burger und Schneider, mit Maria Barbara, gebornen Schdnauerin, weil. Joh. Mich. Webers, Burgers u. Schneiders, Wittwe.

Pforzheim. Den 10 Mart. Johann Georg Schuhmacher, Burger und Schuhmacher, mit Eva Barbara Colmarin, Burgers Tochter.

Marktpreise vom 6 bis den 13 Mart. 1777.

Frucht- preise.	Carlsruhe		Durlach		Pforzheim		Kastatt		Baden		Bühl		NB. Den Bühl sind Stierel, rot u. wasser.	Sleisch- schagung.		Carlsruhe		Durlach		Pforzheim		Kastatt		Baden		Bühl	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Das Malter	3	1	3	12										Das Pfund	5	5			5 1/2	5	5	5					
Alt Korn .					4	4	4	4	4	4	3	48		Rindfl gutes	4	4			5	4	4	4					
Neu Korn .														Schmalz.					5								
Alt Kernen	5	24	5	24										Hammelfl.					5								
Neu Kernen					5	36			6	20	6	20		Kalbfl.	4	4			5	3	5	3					
Waizen .	5		5				6	24	6	24	6	24		Schweinefl.	5 1/2	5 1/2			6	5	5 1/2	5					
Gem. Frucht	3	28	3	28	3	44	4		3	20	3			Rindschm	5	5			18								
Neu Gerste	2	24	2	24	2	56	3	12	2	8	3	40	3	12													
Welschkorn	2	56	2	56	3	28	3	12	2	30	3	4	2	48													
Haber . .	2	30	2	30	2		2	30						lichter/gezogen	13	13											
Erbfen							1	4		30		32		= gegossen													
Linse							1	4						Butter . .	12	12											
Bohne							32		24					8 Eyer vo	4	4											

Beckenschagung.	Carlsruhe.			Durlach.			Pforz. Stein			Kastatt			Baden.			Bühl					
	Pf.	Lot.	fr.	Pf.	Lot.	fr.	Pf.	Lot.	fr.	Pf.	Lot.	fr.	Pf.	Lot.	fr.	Pf.	Lot.	fr.			
Beck, oder Semmel			20	2			22	2			22	2			19	2			19	2	
Weiß Brod . . .									3	8	6								1	25	6
— dito	2	12	6	2	15	6	2	8	4	1	15	3	1	25	6					6	
Schwarz Brod . .	4		5	3	11	5	7	25 3/4	12	2	6	3	4		6	4				4	
Roden Brod . . .							3	28 4/5	6				1	4	3	1				4	